

## **Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Spiekeroog**

Aufgrund der §§ 1, 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes in der Neufassung vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1996 (GVBl. S. 230) hat der Rat der Inselgemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 05.03.1997 (1. Änderung 17.11.1999, 2. Änderung 26.09.2001, 3. Änderung 27.09.2012, 4. Änderung 12.12.2013, 5. Änderung 08.11.2018, 6. Änderung 02.05.2019) folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

#### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt ganzjährig für den Kurbereich der Insel Spiekeroog.

### § 2

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Kurbereich: das Gebiet der Insel Spiekeroog, gerechnet bei mittlerem Tide-Hochwasser unter Ausnahme der Ruhezone des Nationalparks. Der Kurbereich ist in dem der Verordnung beigefügten Lageplanauszug gekennzeichnet. Der Auszug ist Bestandteil der Verordnung.
2. Öffentliche Verkehrsflächen: alle Straßen, Wege, Plätze, Hauszugangswege und -durchgänge, Regenwassereinfläufe, Stützmauern oder sonstigen Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.
3. Öffentliche Anlagen: alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, auch ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

### § 3

#### **Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Es ist verboten
  - a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Zäune, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, sind zu entfernen.

### § 4

#### **Haltung von Tieren**

- (1) Tiere sind so zu halten, dass Personen, Tiere und Sachen nicht in Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum oder einem sonstigen Recht gefährdet werden.
- (2) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Hund
  - a) unbeaufsichtigt herumläuft;
  - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
  - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor;
- (3) a) Hunde sind im Kurbereich an der Leine zu führen.

## Lesefassung inkl. der 6 Änderungen (aktueller Stand: 2019)

- b) bissige Hunde müssen zusätzlich auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (4) Hunde dürfen nicht mitgenommen werden
- ganzjährig auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe,
  - in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober in den Bereich 100 m westlich des Damenpads bis 500 m östlich des Slurpads (Badestrand).
- (5) Die Anleinplicht des Abs. 3 a) bezieht sich nicht auf die Freilaufzone für Hunde. Die Freilaufzone ist begrenzt auf den Strandbereich, der sich von der östlichen Grenze der weißen Zone des Nationalparks (Zugang Hundestrand) 350 Meter in westlicher Richtung ausweitet.
- (6) Die Regelungen der Abs. 2 und 4 gelten für Pferdehalter bzw. -halterinnen und Reiter und Reiterinnen entsprechend.

### § 5

#### **Grundregel, Ruhezeiten, Lärm**

- (1) Spiekeroog ist Nordseeheilbad. Mit Rücksicht auf die besonderen gesundheitsfördernden Aufgaben eines Heilbades hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer durch Lärm beeinträchtigt oder sonst gesundheitlich gefährdet wird.
- (2) Ruhezeiten sind während des Sommerhalbjahres vom 01. Juni bis 31. Oktober und während der Herbst-, Weihnachts- und Osterferien (frühestens 1. Ferientag in den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis zum entsprechenden letzten Ferientag nach der Bundesferienordnung in den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) die Stunden von 22.00 Uhr bis 9.00 Uhr (Nachtruhe) und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe), in der übrigen Jahreszeit die Stunden von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Nachtruhe) und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe).
- (3) Für Bautätigkeiten gelten gesonderte Ruhezeiten lt. Lärmschutzverordnung der Gemeinde Spiekeroog.
- (4) Weitergehende Regelungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, ergeben sich aus der Lärmschutzverordnung der Gemeinde Spiekeroog.

### § 6

#### **Gebrauch von Spiel- und Sportgeräten**

- (1) Das Spielen mit offensichtlich gefährlichem Spielzeug, z. B. Zwillie, Pfeil und Bogen, oder ähnlichen Sportgeräten ist verboten.
- (2) Das Steigenlassen von Drachen, Drohnen und sonstigen Flugkörpern ist im Bereich 100 m westlich des Damenpads bis 500 m östlich des Slurpads (Badestrand) sowie im Umkreis von 300 m des Hubschrauberlandeplatzes am Hafen verboten. Dies gilt am 1. Januar eines jedes Jahres nicht für den Badestrand.
- (3) Das Strandsegeln und Kitesurfen ist am Badestrand verboten.

### § 7

#### **Eisflächen**

Das Betreten von öffentlich zugänglichen Eisflächen ist verboten, soweit die Eigentümer dieses nicht gestatten.

### § 8

#### **Offenes Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde und werden in begründeten Fällen, in denen öffentliche Interessen, insbesondere die Belange des Kurortes, nicht entgegenstehen oder in denen öffentliche Interessen dies erfordern, erteilt. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

## Lesefassung inkl. der 6 Änderungen (aktueller Stand: 2019)

- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

### § 9

#### **Hausnummern**

- (1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines Grundstücks ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Gemeinde, bei Neubauten innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder oder erhabene Ziffern zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 1,5 bis höchstens 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden des Gebäudes, angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer außer an den Gebäuden auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Umnummerierungen gelten die Abs. 1 - 4 entsprechend. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

### § 10

#### **Schutz der Kinder und Jugendlichen**

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätzen verboten, gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen, sowie Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben.

### § 11

#### **Ausnahmen**

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen, in denen das öffentliche Interesse, insbesondere die Belange des Kurortes nicht entgegenstehen oder in denen öffentliche Interessen dies erfordern, Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

### § 12

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.